

An den  
Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)  
Prenzlauer Allee 27a  
17268 Templin

## Antrag auf Abrechnung einer Zusatzmessung

für  Gartenbewässerung  Eigenversorgungsanlage  .....

Kundennummer (falls vorhanden): .....

für das Grundstück/  
Abnahmestelle: Ort:..... PLZ:.....  
Straße:..... H-Nr......

Grundstücks-  
eigentümer Name:..... Vorname:.....  
Ort:..... PLZ:.....  
Straße:..... H-Nr......

Bemerkungen: .....  
.....  
.....

### Erklärung des Antragstellers:

Die rückseitigen Hinweise und Bedingungen zur Anerkennung einer Zusatzmessung habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden!

Eine Lageskizze sowie ein Flurkartenauszug mit dem Einbaustandort der Zusatzmessung, aus der die Entnahmestellen zu ersehen sind, die über die Zusatzmessung erfasst werden, sind dem Antrag beigefügt!

.....  
Datum, Unterschrift Antragsteller

## Merkblatt zur Anerkennung einer Zusatzmessung

Die beantragte Zusatzmessung wird unter folgenden Bedingungen bei der Abrechnung der Abwassergebühren entsprechend berücksichtigt:

1. Es ist ein geeichter Funkwasserzähler zu verbauen. Aus Gründen der Prüfung und Wahrung der Kompatibilität mit dem bestehenden Funksystem des Verbandes, ist dieser beim ZVWU zu erwerben. Die Parameter, die ein anzuerkennender Funkwasserzähler erfüllen muss, werden vom ZVWU vorgegeben.
2. Die Installation erfolgt nach Antragstellung und schriftlicher Zustimmung ausschließlich über ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), welches Sie eigenständig beauftragen (ein Installateur-Verzeichnis finden Sie unter [www.zvwu.de/service/formulare](http://www.zvwu.de/service/formulare)).
3. Nach der Ersteinstallation der Zusatzmessung wird durch den ZVWU eine Abnahme und Verplombung der Messeinrichtung durchgeführt. Einen Abnahmetermin vereinbaren Sie bitte umgehend mit der Fertigstellung der Messeinrichtung beim ZVWU.
4. Die Kosten für die Errichtung, Abnahme und Verplombung einer Zusatzmessung sind von dem Antragsteller zu tragen und ergeben sich aus dem mit dem VIU geschlossenen Installationsvertrag und aus den satzungsrechtlichen Verrechnungspreisen des ZVWU (Anlage 5 der aktuellen Wasserversorgungssatzung).
5. Der Funkwasserzähler ist im Innenbereich direkt neben der Mauerdurchführung, die zur Entnahmestelle (Wasserhahn) im Außenbereich führt, frostsicher zu installieren. Der Zähler ist zwingend mit einem Rückflussverhinderer zu versehen, um im Falle von Unterdruck in der öffentlichen Versorgungsleitung oder der Hausinstallation Rückflüsse in das Trinkwassernetz zu vermeiden. Für den Einbau gelten die Technischen Regeln der Trinkwasserinstallation – TRWI), die AVBWasserV und Regelungen des Satzungsrechts des ZVWU.
6. Das über die Zusatzmessung zur Gartenbewässerung entnommene Wasser ist ausschließlich zur Gartenbewässerung zu verwenden. Eine davon abweichende Nutzung (z.B. zur Befüllung eines Swimmingpools, o.ä.) ist nicht zulässig. Im Falle der unzulässigen Verwendung des entnommenen Trinkwassers ist ein Abzug dieser Mengen bei der Berechnung der Abwassergebühr ausgeschlossen. Bei missbräuchlicher Nutzung der Zusatzmessung wird die eingeleitete Abwassermenge nach Beurteilung des Einzelfalls nach den Verwaltungsvorschriften geschätzt.
7. Nach Ablauf der Eichfrist ist die Zusatzmessung im Auftrag und auf Kosten des Kunden durch den ZVWU bzw. nach Zustimmung des Verbandes von einem zugelassenen VIU wechseln zu lassen. Für die weitere Berücksichtigung der vom Funkzähler erfassten Trinkwassermengen ist dann erneut ein Nachweis über die Abnahme und Verplombung der Messeinrichtung zu erbringen. Anderenfalls ist nach Ablauf der Eichfrist eine Anerkennung bzw. Absetzung ausgeschlossen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht.

Benötigen Sie Hilfe beim Beantragungsverfahren? Dann kontaktieren Sie uns gerne unter 03987 – 470 bzw. [info@zvwu.de](mailto:info@zvwu.de)